



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.11.2020

- öffentlicher Teil	S. 1
Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/ Neue Straße“	S. 2
10. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“ - Erlass einer Veränderungssperre im Bereich „Kastanienallee/Haselastraße“	S. 3
Satzung über die Veränderungssperre in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für den Bereich der 10. Änderung „Kastanienallee/Haselastraße“ im Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“	S. 3

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.11.2020 - öffentlicher Teil -



06/16/133/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt folgenden Punkt in der Haushaltssatzung 2021 zu ändern:

In den Haushalt werden 10.000 € für Planungsmittel zur Neuerichtung des Fußgängerüberganges Mühlenfließ (Andreas-Hofer-Straße) eingestellt. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

06/16/134/20

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, mit Planungen für eine neue KITA im Ortsteil Eggersdorf zu beginnen. Der Gemeindevertretung sollen die möglichen Standorte bis zum 30. Juni 2021 als Beschlussantrag zur Festlegung auf einen neuen Standort vorgelegt werden. Zur Planung notwendige finanzielle Mittel sind im Haushalt 2021 zu berücksichtigen.

06/16/135/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen:

- im Jahr 2021 die Erstellung eines Radwegenetzplans für das Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf zu beauftragen.

- Hierfür sind im Entwurf des Haushalts für das Jahr 2021 10.000 € und für das Jahr 2022 20.000 € vorzusehen. Die Mittel für das Jahr 2021 sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

06/16/136/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen,

- im Entwurf des Haushalts für das Jahr 2021 Finanzmittel in Höhe von 25.000 Euro für Fördermaßnahmen im Rahmen der noch zu erlassenden Baumförder-Richtlinie einzuplanen. Diese sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Sperrvermerk wird mit Erlass der Baumförder-Richtlinie aufgehoben sowie
- eine Baumförder-Richtlinie zu erarbeiten, welche die Inhalte seiner Vorschläge an die Fraktionsvorsitzenden aufgreift und diese der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.

06/16/137/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Straßenbauvorhaben Margaretensstraße Süd (vom Mierwerder Weg bis zur Luisenstraße) im Ortsteil Petershagen – erstmalige Herstellung der Fahrbahn und Entwässerung nach dem Projekt des Ingenieurbüros PFK Bauingenieure mbB, Köpenicker Allee 82, 15366 Hoppegarten – im Jahr 2021 zu realisieren.

06/16/138/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 48/2007 vom 12.04.2007 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Neue Straße“.

06/16/139/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die 3. Fortschreibung des Straßenbauprogramms 2020/28 in der Fassung gemäß Anlage.

06/16/140/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, für den Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“ ein Verfahren zur 10. Änderung für den Bereich „Kastanienallee/Haselastraße“ einzuleiten. Die Änderung soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236 – 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257 – 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205, 1636, 1637 und 1674 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Änderung im Teilbereich „Kastanienallee/Haselastraße“ werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Reduzierung der GRZ entsprechend der Orientierungswerte im Ortsentwicklungskonzept,
- Verzicht auf die Planstraße und Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der Baurechte und
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Anpassung der Festsetzungen unter Würdigung der zentralen Lage und des Wohnraumbedarfs sowie der bisherigen Entwicklung des Gebietes.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,1 ha. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/16/141/20

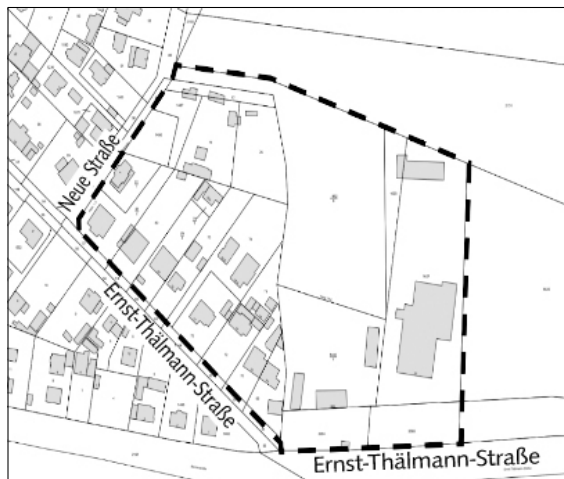
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf der Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, im Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“, zu erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236 – 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257 – 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205, 1636, 1637 und 1674 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Erlass der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen mit Hinweis auf die Geltendmachung und Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen gem. § 18 BauGB.

06/16/142/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der in der Anlage gekennzeichnete Teilfläche mit ca. 72 m² des Flurstücks 2141 der Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf auszuüben (Auszug Flurkarte) und den Erstattungsbetrag auf 8.800 € festzusetzen. Hinzu treten Nebenkosten für Vermessung und Notar.



Geltungsbereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. November 2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Neue Straße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2020 die Aufhebung des Beschlusses vom 12.04.2007 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Neue Straße“ beschlossen.

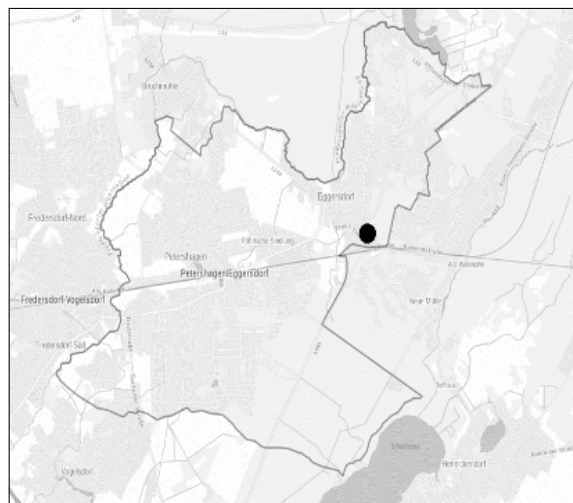
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses umfasste die Flurstücke 69 – 81, 1482/1, 1482/6, 1486, 1487, 1627, 1628, 2084 und 2028 der Flur 1 der Gemarkung Eggersdorf. Die Größe des Gebietes betrug ca. 3,4 ha.

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

10. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2020 beschlossen, ein Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, im Bereich Kastanienallee/Haselaustraße einzuleiten. Die Änderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

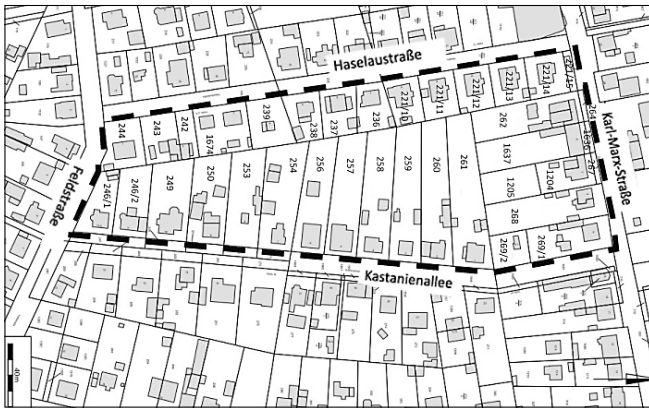
Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung umfasst die Flurstücke 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236 – 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257 – 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205, 1636, 1637 und 1674 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,1 ha. Der Geltungsbereich der Änderung wird im Norden durch die Karl-Marx-Straße, im Osten durch die Kastanienallee, im Süden durch die Feldstraße und im Westen durch die Haselaustraße begrenzt.



Lage im Gemeindegebiet



Lage im Gemeindegebiet



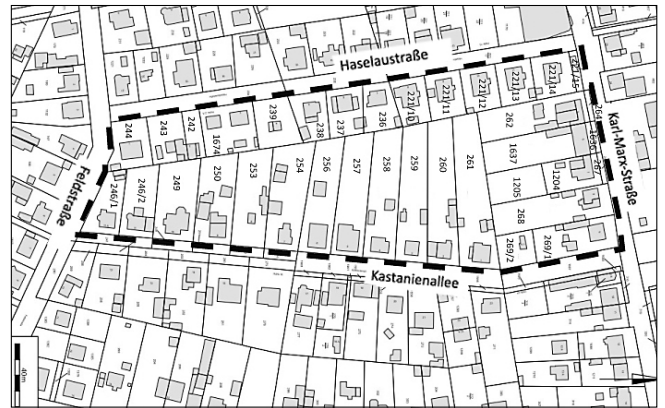
Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“

Ziele der Planung sind die Reduzierung der GRZ entsprechend der Orientierungswerte im Ortsentwicklungskonzept, Verzicht auf die Planstraße, Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der Baurechte und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Anpassung der Festsetzungen unter Würdigung der zentralen Lage und des Wohnraumbedarfs sowie der bisherigen Entwicklung des Gebietes.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. November 2020

Marco Rutter
Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“ Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236 – 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257 – 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205, 1636, 1637 und 1674 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Die Größe des Gebietes der Veränderungssperre beträgt ca. 2,1 ha. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden durch die Karl-Marx-Straße, im Osten durch die Kastanienallee, im Süden durch die Feldstraße und im Westen durch die Haselaustraße begrenzt.

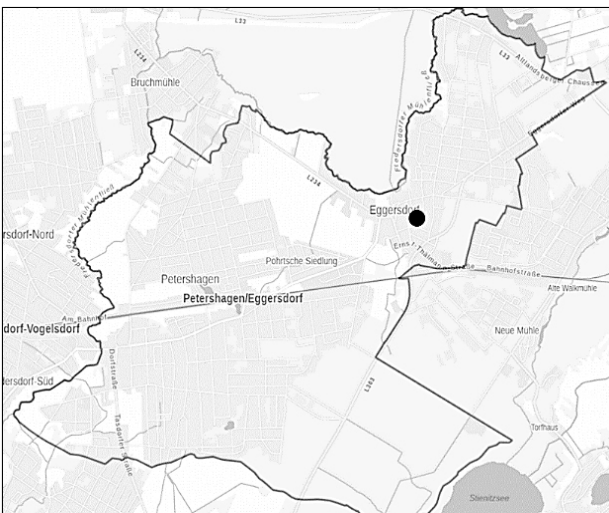
Der Erlass der Veränderungssperre wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 18 BauGB wird auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. November 2020

Marco Rutter
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“ -
Erlass einer Veränderungssperre
im Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2020 beschlossen, auf Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, im Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“, erlassen.



Lage im Gemeindegebiet

**Satzung
über die Veränderungssperre in der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf für den Bereich der
10. Änderung „Kastanienallee/ Haselaustraße“
im Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“
Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat auf
Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs BauGB) am 26.11.2020 folgende
Satzung beschlossen:**

§ 1 Anlass

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, für den Bereich zwischen Haselaustraße und Kastanienallee im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ ein Änderungsverfahren durchzuführen. Wesentliches Ziel der Änderung ist es, der bisherigen städtebaulichen Entwicklung Rechnung zu tragen und einen Teil der über 20-Jahre alten Festsetzungen, die bisher nicht zur Umsetzung kamen aufzuheben bzw. an aktuelle Bedürfnisse anzupassen und damit mögliche städtebauliche Fehlentwicklungen auszuschließen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, da davon auszugehen ist, dass durch Veränderungen vor Eintreten

der Rechtskraft der 10. Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ die Umsetzung der Planungsziele und Durchführung der Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden würde.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Änderungsgebiet des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ mit den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1: 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205, 1636, 1637 und 1674.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung angerechnet, außer Kraft, wenn diese Frist nicht durch die Gemeinde nach § 17 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 BauGB vor Ablauf der Laufzeit der Veränderungssperre verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung zum 10. Änderungsverfahren „Kastanienallee/Haselaustraße“ des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anmerkung:

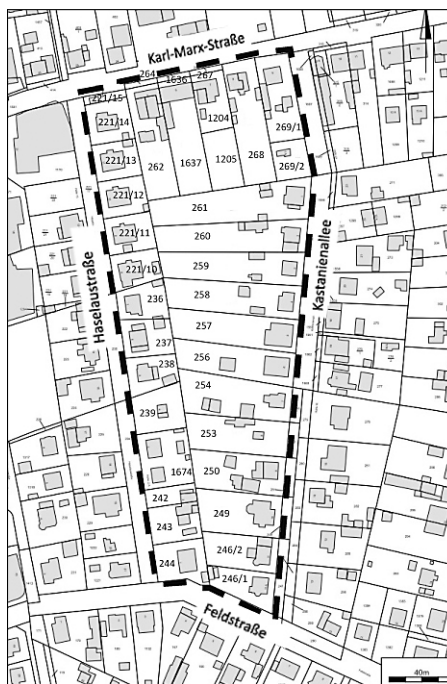
Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 3 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29).



Anlage 1 – Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“ Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a

Auflage: 7.100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.